

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christian Dirschauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6291

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Silke Torp
Berliner Platz 2
24103 Kiel

5. März 2026

Information des Finanzausschusses gem. Ziff. 2.9 des Erlasses des Finanzministeriums über die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2026 vom 23. Dezember 2025

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gemäß Unterrichtungspflicht aus Ziffer 2.9 des Erlasses des Finanzministeriums über die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2026 vom 23. Dezember 2025 möchte ich Sie hinsichtlich des geplanten Abschlusses einer Verwaltungsvereinbarung wie folgt informieren:

Nach der Richtlinie (EU) 2020/2184 in Verbindung mit der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) ist die Qualität des Trinkwassers durch die Kreise und kreisfreien Städte zu überwachen und zu erheben. Die Daten sind dem LASG zu berichten. Die Fachaufsicht hat das MJG. Neben den vorgenannten Stellen sind weitere Beteiligte wie z.B. Labore und Betreiber in den Prozess eingebunden.

Aufgrund des Einsatzes unterschiedlicher Trinkwasserfachanwendungen sowie unterschiedlicher Datenbankstrukturen ist der Datenaustausch zwischen den Beteiligten mit erheblichem manuellen Anpassungsbedarf verbunden. Um den Datenaustausch zu vereinheitlichen und zu vereinfachen wurde in Abstimmung mit allen Ländern der XÖV-Datenstandard XWasser nebst Austauschplattform SHAPTH entwickelt.

Die Austauschplattform SHAPTH wird im "Digitalzentrum Wasser" durch das federführende Bundesland Bayern am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit betrieben. Zur Sicherstellung des dauerhaften Betriebs und der Weiterentwicklung der Schnittstelle soll das Verwaltungsabkommen SHAPTH-Austauschplattform abgeschlossen werden.

Zweck des Verwaltungsabkommens ist es, den Betrieb des Digitalzentrums, Betrieb und Wartung der Schnittstelle SHAPTH sowie Investitionen in die Weiterentwicklung des XÖV-Standards und der Schnittstelle sicherzustellen.

Für das Land fallen in 2026 Kosten in Höhe von 18,5T€ sowie ab 2027 jährliche Kosten von anfänglich 55,4T€ an, die ab 2028 einer jährlichen Steigerung von 4% unterliegen. Die Kündigung ist frühestens für das Jahr 2030 möglich. Die Kosten sind veranschlagt bei Titel 1402.00.63206, IT-Maßnahme 2871030000, PlanungsID ITWeb114126V.

2026	2027	2028	2029	2030
18,5T€	55,4T€	57,6T€	60T€	60T€

Das Zentrale IT-Management (ZIT SH) ist im Vorwege beteiligt worden.

Es wird um Kenntnisnahme des Finanzausschusses zum Abschluss des anliegenden Verwaltungsabkommens „KoopSHAPTH-XWasser“ gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gezeichnet
Birgit Heß

Anlagen: Verwaltungsvereinbarung KoopSHAPTH-Xwasser
 Anlage 3 Geschäftsordnung Steuerkreis

Verwaltungsabkommen

für den gemeinsamen Betrieb und die Weiterentwicklung der

SHAPTH-AUSTAUSCHPLATTFORM

einschließlich des XÖV-Standards

XWasser

für Daten im Bereich Wasserhygiene

kurz: **KoopSHAPTH-XWasser**

Version 2.1

Stand: 30.09.2025

Vereinbarung

zwischen

- (1) dem **Freistaat Bayern**,
vertreten durch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,

– das „**federführende Land**“ –

- (2) dem **Land Baden-Württemberg**,
vertreten durch das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz,
- (3) dem **Land Brandenburg**,
vertreten durch das Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz,
- (4) dem **Land Berlin**,
vertreten durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege,
- (5) der **Freien Hansestadt Bremen**,
vertreten durch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz,
- (6) der **Freien und Hansestadt Hamburg**,
vertreten durch die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz,
- (7) dem **Land Hessen**,
vertreten durch das Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege,
- (8) dem **Land Mecklenburg-Vorpommern**,
vertreten durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport,
- (9) dem **Land Niedersachsen**,
vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung,
- (10) dem **Land Nordrhein-Westfalen**,
vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr,
- (11) dem **Land Rheinland-Pfalz**,
vertreten durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität,
- (12) dem **Land Saarland**,
vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit,
- (13) dem **Freistaat Sachsen**,
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt,

- (14) dem **Land Sachsen-Anhalt**,
vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt,
- (15) dem **Land Schleswig-Holstein**,
vertreten durch das Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein,
- (16) dem **Freistaat Thüringen**,
vertreten durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie,

– alle Länder gemeinschaftlich die „**Länder**“ –

INHALTSVERZEICHNIS

VORBEMERKUNGEN	5
§ 1 Gegenstand	7
§ 2 Digitalzentrum Wasser	7
§ 3 Steuerungskreis	8
§ 4 Finanzierung	9
§ 5 Nachnutzung	11
§ 6 Haftungsausschluss	12
§ 7 Laufzeit und Kündigung	12
§ 8 Schlussvorschriften	13

VORBEMERKUNGEN

- (A) Gemäß den Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern zur Umsetzung des Förderprogramms Digitalisierung im Rahmen des „Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ stellte der Bund dem Öffentlichen Gesundheitsdienst („ÖGD“) in Deutschland Mittel für technische und prozessuale Modernisierungsmaßnahmen bereit.
- (B) Die Kreditanstalt für Wiederaufbau („KfW“) hat für die Ein-Land-Für-Alle-Maßnahme „Schnittstellenharmonisierung und Austauschplattform Trinkwasserhygiene - kurz: „SHAPTH“ („Projekte“) den Parteien unter Federführung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Mittel in Höhe von insgesamt 10,5 Mio. Euro bis zum 31.08.2026 mit der Auflage gewährt, dass vor Ende der Projektlaufzeit ein belastbares Nachhaltigkeitskonzept zur Weiterführung der Aufgaben, zur Pflege und zum nachhaltigen Betrieb der aufgebauten Strukturen beim Projektträger einzureichen ist.
- (C) Das im Rahmen von SHAPTH entwickelte Produkt „SHAPTH - XWasser (ein Standard im textbasierten Datenformat XML der öffentlichen Verwaltung, kurz XÖV-Standard) einschließlich Austauschplattform und Nutzeroberfläche“ dient der Harmonisierung der in Deutschland genutzten Datenaustauschformate zu Trinkwasseranalysen und sonstigen Wasseranalysen sowie damit assoziierter Daten und Kataloge, der Definition eines allgemein verwendbaren Datenformats und der Nutzung einer einheitlich verfügbaren Datenaustauschplattform für alle beteiligten Akteure in den Tätigkeitsbereichen Trinkwasseruntersuchung, -versorgung, -überwachung und -berichterstattung. Die Parteien begleiten die Weiterentwicklung des Produkts fortlaufend fachlich. Die Parteien beabsichtigen, das Produkt als einheitliches elektronisches Datenverarbeitungsverfahren i. S. der TrinkwV (Beispielsweise: § 44 Absatz 2, § 53 Absatz 3) festzulegen.. Dies gilt für Betreiber, Untersuchungsstellen, Gesundheitsämter und Landesstellen. Jede Partei wirkt auf die Einbindung des Produkts in die jeweiligen landeseigenen relevanten Fachverfahren und IT-Infrastrukturen hin, um dauerhaft einen effizienten Betrieb zu gewährleisten. Die abschließende Entscheidungskompetenz hinsichtlich Nutzung des Produkts innerhalb eines Landes verbleibt bei der jeweils hierfür zuständigen obersten Landesbehörde. Eine Kompetenzverschiebung findet nicht statt.
- (D) Gemäß Beschluss der 98. Gesundheitsministerkonferenz (GMK) am 11./12.06.2025 begrüßt die GMK das Ziel, SHAPTH nach Ende des Projektzeitraums (31.08.2026) von allen Ländern nachhaltig weiter betreiben zu wollen und sieht es als notwendig an, dass die beteiligten Länder den Betrieb und die Weiterentwicklung von XWasser und der SHAPTH-Datenaustauschplattform mit geeigneten Ressourcen – einschließlich der Bereitstellung ausreichender finanzieller Mittel – dauerhaft sicherstellen. Der Beschluss der GMK wird mit Ergänzung der Protokollnotiz, dass die Umsetzung der Empfehlung vorbehaltlich der Entscheidung der Haushaltsgesetzgebung erfolgt, einstimmig getroffen.

Auf der 54. Sitzung am 13./14.11.2024 beschloss die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden (AOLG), die Länderarbeitsgruppe Umweltbezogener Gesundheitsschutz (LAUG) um Erarbeitung eines Entwurfs für ein Verwaltungsabkommen aller Länder für die Zeit ab dem 01.09.2026 zu bitten. Darin sollen unter anderem die Finanzierung für technische und administrative Belange, Organisationsform und Aufgaben einer Geschäftsstelle und die zukünftige Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Ländern geregelt werden. Der Beschluss der AOLG wurde mit Ergänzung der Protokollnotiz, dass die Umsetzung der Empfehlung vorbehaltlich der Entscheidung der Haushaltsgesetzgebung erfolgt, einstimmig getroffen.

Mit diesem Verwaltungsabkommen wird der am 13./14.11.2024 beschlossenen Bitte entsprochen.

- (E) Mit Umlaufbeschluss vom 14.04.2022 und vom 20.03.2024 stimmte die AOLG der bis zum 31.08.2026 befristeten Einrichtung der Projektgruppe „Digitalisierungsvorhaben im Trinkwasserbereich LAUG-UAG DigiTW“ zu. Der in diesem Verwaltungsabkommen benannte Steuerungskreis wird ab 01.09.2026 die Aufgaben der LAUG-UAG DigiTW (Unterarbeitsgruppe Digitalisierung im Trinkwasserbereich der Länderarbeitsgruppe Umweltbezogener Gesundheitsschutz) übernehmen und in Abstimmung mit der LAUG dauerhaft durchführen.

DIES VORAUSGESCHICKT, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung des dauerhaften und länderübergreifenden Betriebs sowie der Weiterentwicklung der Austauschplattform und Nutzeroberfläche SHAPTH einschließlich des geltenden XÖV-Datenstandards „XWasser“ gemäß Anlage 1.

§ 2 Digitalzentrum Wasser

- (1) ¹Das federführende Land errichtet ein „Digitalzentrum Wasser“ (im Folgenden: Digitalzentrum) am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL).
²Das federführende Land trägt dabei die Verantwortung für
1. die Organisation und den laufenden Betrieb des Digitalzentrums,
 2. die Auswahl und Einstellung des Personals sowie
 3. die fachliche und disziplinarische Führung des im Digitalzentrum eingesetzten Personals.
- (2) ¹Dem Digitalzentrum obliegt die fachliche und technische Sicherstellung des Betriebs inklusive der Supportdienstleistungen sowie der Weiterentwicklung der Plattform SHAPTH und des Datenstandards XWasser. ²In diesem Zusammenhang nimmt es insbesondere folgende Aufgaben wahr:
1. Bereitstellung von technischen und fachlichen Informationen an die Endanwender sowie die Entwickler von Fachsoftware,
 2. Weiterleitung von nutzerseitigen Fehlermeldungen an einen beauftragten Dienstleister (First-Level-Fachsupport),
 3. Entgegennahme und Bearbeitung von Anfragen der Parteien, Endanwender und Entwickler sowie von nutzerseitigen Fehlermeldungen, die im Rahmen des First-level-Supports nicht gelöst werden können (Second-Level-Fachsupport),
 4. Verwaltung, Prüfung und Abrechnung der im Rahmen dieser Vereinbarung entstehenden Kosten gegenüber den Parteien.
 5. Unterstützung des Vorsitzenden des Steuerungskreises bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben laut Geschäftsordnung, insbesondere Versenden der Einladungen, Sitzungsvorbereitung, Durchführung der Präsenzsitzungen, Protokollerstellung sowie regelmäßige Berichterstattung an den Steuerungskreis,

6. Planung, Koordination und Umsetzung von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieser Vereinbarung nach Abstimmung mit dem Steuerungskreis,
7. Initiierung, Koordination und Durchführung von Maßnahmen zur technischen und fachlichen Weiterentwicklung der Plattform SHAPTH und des Datenstandards XWasser,
8. Prüfung und Sicherstellung der Einhaltung von Verträgen.

³Das Digitalzentrum hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die auf Grundlage der Geschäftsordnung des Steuerungskreises getroffenen Beschlüsse zu beachten. ⁴Im Falle von Widersprüchen zwischen der Aufgabenwahrnehmung des Digitalzentrums und Beschlüssen des Steuerungskreises haben letztere Vorrang.

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 kann das Digitalzentrum Dritte beauftragen.

(4) ¹Das Digitalzentrum wird mit folgenden Stellen ausgestattet:

1. Einer Vollzeitstelle für die Leitung des Digitalzentrums,
2. Einer Vollzeitstelle für eine Referentin oder einen Referenten,
3. Einer Vollzeitstelle für die Sachbearbeitung.

²Die Stellen können grundsätzlich in Teilzeit oder in mehreren Teilstellen aufgeteilt und unbefristet besetzt werden. ³Die Personalkosten orientieren sich an den Verhältnissen des öffentlichen Dienstes.

§ 3 Steuerungskreis

(1) ¹Die Parteien setzen einen gemeinsamen Steuerungskreis ein, um übergeordnete Entscheidungen zu treffen. ²Übergeordnete Entscheidungen umfassen solche, die wesentliche Auswirkungen auf den Betrieb und die Weiterentwicklung der Plattform SHAPTH und des Datenstandards XWasser haben oder mit der Beendigung oder Umstrukturierung verbunden sind. ³Demnach nimmt der Steuerungskreis insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Festlegung und regelmäßige Überprüfung der strategischen und operativen Zielsetzungen der Plattform SHAPTH und des Datenstandards XWasser,

2. Planung, Realisierung und Kontrolle von Investitionen in die Pflege und Weiterentwicklung,
 3. Inhaltliche und kostenmäßige Überprüfung, Beratung, Anpassung sowie Abstimmung einer durch das Digitalzentrum aufgestellten Jahresplanung und darüber hinaus gehender Finanzbedarfe nach § 4 Absatz 3,
 4. Entscheidung über das Eingehen neuer Kooperationen und die Änderung bestehender Partnerschaften,
 5. Entscheidung über die Beendigung des Betriebs der Plattform SHAPTH und des Datenstandards XWasser, einschließlich der Erstellung und Durchführung eines Abwicklungsplans.
- (2) Der Steuerungskreis gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere der Vorsitz sowie die Zusammensetzung, Aufgabenwahrnehmung und Beschlussfassung geregelt werden.
- (3) Jede Partei hat im Steuerungskreis eine Stimme.
- (4) Folgende Entscheidungen sind stets einstimmig von allen Parteien zu treffen:
1. Entscheidung über die Jahresplanung einschließlich der Finanzbedarfe gemäß Absatz 1 Nummer 3,
 2. Entscheidung über den Umgang mit Defiziten,
 3. Entscheidung über die Beendigung des Betriebs einschließlich Abwicklungsplan gemäß Absatz 1 Nummer 5.

§ 4 Finanzierung

- (1) ¹Die Parteien tragen gemeinsam die tatsächlich anfallenden Kosten für
1. das Personal des Digitalzentrums (Personal- und Personalgemeinkosten) einschließlich der Sachmittel, die der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 Absatz 2 dienen, sowie die Kosten für Material und den Betrieb des Digitalzentrums im Rahmen des Gegenstands dieser Vereinbarung,
 2. die Aufwände für den Betrieb sowie die Wartung der Plattform SHAPTH und des Datenstandards XWasser, einschließlich der Kosten für Hard- und Software,

3. die erforderlichen Investitionen für die technische und fachliche Weiterentwicklung der Plattform SHAPTH und des Datenstandards XWasser,

soweit diese nicht durch Dritte getragen werden. ²Die Personal- und Personalgemeinkosten im Sinn von Satz 1 Nummer 1 bestimmen sich nach den jeweils gültigen Personalvollkostensätzen für Beschäftigte des federführenden Landes.

- (2) ¹Die Kosten nach Absatz 1 werden zwischen den Parteien nach dem Königsteiner Schlüssel aufgeteilt. ²Das federführende Land stellt den Ländern die tatsächlich angefallenen Kosten in Rechnung.

- (3) ¹Das Digitalzentrum ermittelt in einer Vorkalkulation im Rahmen einer Jahresplanung

1. für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung und
2. für die darauffolgenden Haushaltsjahre jeweils bis zum 31.03. des Vorjahres einschließlich eines Finanzausblicks auf das jeweils übernächste Haushaltsjahr

den für das jeweilige Haushaltsjahr voraussichtlich notwendigen Finanzbedarf. ²Auf Grundlage des ermittelten Finanzbedarfs und unter Berücksichtigung von Absatz 2 Satz 1 legt das Digitalzentrum in der Jahresplanung die voraussichtlichen anteiligen Kostenbeträge der Parteien fest. ³Das Digitalzentrum teilt den Parteien die jeweiligen Kostenanteile mit.

- (4) ¹Wird im Rahmen des Finanzcontrollings festgestellt, dass die tatsächlichen Kosten um mehr als zehn Prozent über die in der Jahresplanung bekanntgegebenen Kosten hinausgehen werden, beruft das Digitalzentrum innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung des Steuerungskreises ein, um eine Entscheidung über eine Nachfinanzierung oder Gegenmaßnahmen herbeizuführen.

- (5) ¹Nach Ablauf eines Haushaltsjahres erfolgt der Abgleich der tatsächlich angefallenen Kosten mit dem auf Grundlage der Jahresplanung errechneten Finanzbedarf. ²Das Digitalzentrum legt den Parteien hierzu einen Geschäftsbericht bis spätestens 15. April des Kalenderjahres vor, das auf das jeweilige Haushaltsjahr folgt. ³Der Geschäftsbericht wird zum Stichtag 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres erstellt. ⁴Er enthält insbesondere eine Darstellung der im Haushaltsjahr gemäß Absatz 1 tatsächlich angefallenen Kosten und der auf Grundlage der Jahresplanung geleisteten Beträge sowie eine abschließende Abrechnung.

- (6) Der Steuerungskreis genehmigt den von der Geschäftsstelle vorgelegten Jahresabschluss (Geschäftsbericht) spätestens innerhalb von vier Wochen nach dessen Vorlage.

(7) ¹Etwaige im Geschäftsbericht nach Absatz 5 für das Vorjahr festgestellte Mehr- oder Minderausgaben werden bei der Abrechnung für das laufende Haushaltsjahr berücksichtigt und entsprechend verrechnet.

(8) ¹Das Digitalzentrum fordert die Begleichung der jeweiligen Länderkostenanteile für die nach Absatz 1 tatsächlich angefallenen Kosten von den Ländern an. ²Der anteilige Kostenbetrag ist in dem Haushaltsjahr 2026 innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Kostenanteils fällig. ³Für 2027 und alle darauffolgenden Haushaltsjahre erfolgt die Zahlung jeweils in zwei Raten. ⁴Die erste Rate in Höhe von 50 Prozent des Kostenanteils der Jahresplanung nach Absatz 3 ist jeweils zum 15.01. fällig, die zweite Rate in Höhe von 50 Prozent des Kostenanteils der Jahresplanung nach Absatz 3 unter Berücksichtigung der festgestellten Mehr- oder Minderausgaben des Vorjahres nach Absatz 7 ist zum 15.07. des jeweiligen Haushaltsjahres fällig.

(9) ¹Nach derzeitiger Kalkulation werden für das Haushaltsjahr 2026 Kosten in Höhe von 541.000 Euro und 2027 in Höhe von 1.624.000 Euro angesetzt. ²Die weitere Abrechnung ab 2028 erfolgt auf der Grundlage der durch das Digitalzentrum vorzulegenden Jahresplanung (§ 4 Absatz 3 Nummer 2). ³Ab dem Haushaltsjahr 2028 ist in den Haushaltsplanungen der Parteien jeweils eine jährliche pauschale Kostensteigerung von vier Prozent zum jeweiligen Vorjahresbetrag zu berücksichtigen. ⁴Im Steuerungskreis überprüfen die Parteien regelmäßig die vorgelegten Jahresplanungen auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 5 Nachnutzung

(1) ¹Das federführende Land ist berechtigt, die Nutzungsrechte an den nach § 1 entwickelten Softwareprogrammen an die anderen Länder zu übertragen.

(2) ¹Das federführende Land überträgt den Ländern ein nicht ausschließliches und nicht weiter übertragbares Recht an der Nutzung des Entwicklungsproduktes in den Ländern. ²Das übertragene Nutzungsrecht umfasst auch das Recht, auf die bereitgestellten Programme länderspezifische Programmteile aufzusetzen bzw. Programmteile durch länderspezifische Module zu ersetzen. ³Hierzu werden sämtliche Objekt- und Quellcodes der Programme einschließlich künftiger Releases, Patches und Updates bereitgestellt.

(3) ¹Die Länder sind berechtigt, den Betrieb der Programme im Rahmen dieser Vereinbarung an beauftragte Dritte (z. B. Landesrechenzentren) zu übertragen, sofern diese sich schriftlich zur Einhaltung sämtlicher Lizenz-, Geheimhaltungs- und Sicherheitspflichten dieses Vertrages verpflichten.

(4) ¹Eigenentwicklungen oder Anpassungen eines Landes an den Programmen sind dem Digitalzentrum Wasser zur Verfügung zu stellen und in das gemeinsame Quellcode-Repository

einzustellen. ²Das betreffende Land räumt den übrigen Ländern daran ein unentgeltliches, nicht-ausschließliches und dauerhaftes Nutzungs- und Bearbeitungsrecht ein.

(5) ¹Die vorhergehenden Ausführungen beziehen sich auf die Objekt- und Quellcodes der entwickelten Softwareprogramme. ²Entspr. §2 Absatz 2 betreibt das Digitalzentrum unter Verwendung dieser Entwicklungen einen Online-Dienst. ³Die Adressaten des Online-Dienstes erhalten dem Zwecke dieser Vereinbarung entsprechende Nutzungsrechte am bereitgestellten Online-Dienst.

§ 6 Haftungsausschluss

¹Im Rahmen des gemeinschaftlichen Betriebs und Weiterentwicklung der Plattform SHAPTH und des Datenstandards XWasser haftet das federführende Land gegenüber den übrigen Ländern ausschließlich bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. ²Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieser Vereinbarung ermöglicht und auf deren Einhaltung die Länder regelmäßig vertrauen dürfen. ³Für technische und inhaltliche Fehler des Gegenstandes dieser Vereinbarung sowie das vollständige oder teilweise Nichtgelingen der Umsetzung von Beschlüssen des Steuerungskreises besteht keine weitergehende Haftung.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

(1) ¹Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Parteien am 01.09.2026 in Kraft. ²Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. ³Das federführende Land informiert die Länder unverzüglich nach vollständiger Unterzeichnung der Vereinbarung durch die Parteien.

(2) ¹Eine ordentliche Kündigung dieser Vereinbarung ist frühestens für Leistungen des Jahres 2030 möglich. ²Die Kündigungserklärung muss dem federführenden Land sowie allen Ländern spätestens bis zum 30. Juni des laufenden Jahres in schriftlicher oder elektronischer Form zugehen. ³Sie wird zum Ablauf des darauffolgenden Kalenderjahres wirksam. ⁴Mit Wirksamwerden der Kündigung enden die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung für den oder die Kündigenden und das behördliche Nutzungsrecht an den entwickelten Softwareprogrammen nach § 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Satz 1 erlischt. ⁵Unberührt hiervon bleibt das Recht des kündigenden Landes, für Zwecke gesetzlicher Nachweis-, Prüf- und Archivierungspflichten eine schreibgeschützte Archivkopie der Programme aufzubewahren. ⁶Im Übrigen bleibt die Vereinbarung zwischen den verbliebenen Parteien in Kraft. ⁷Der durch die Kündigung entstehende ungedeckte Finanzbedarf ist von den verbleibenden Parteien anteilig nach

dem Königsteiner Schlüssel zu tragen, sofern die Parteien im Steuerungskreis keine anderweitige Regelung treffen.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) ¹Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. ²Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

(2) ¹Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, nicht durchführbar oder unanwendbar sein oder werden, oder sollte die Vereinbarung eine Regelungslücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. ²Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame, nicht durchführbare oder unanwendbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen, nicht durchführbaren oder unanwendbaren Bestimmung am nächsten kommt. ³Gleiches gilt, wenn bei der Durchführung der Vereinbarung eine Regelungslücke festgestellt wird.

(3) ¹Sind Bestimmungen dieser Vereinbarung auslegungs- oder ergänzungsbedürftig, so sind diese in Übereinstimmung mit dem Geist, Inhalt und Zweck der Vereinbarung auszulegen. ²Dabei ist die Regelung anzuwenden, die die Parteien bei Abschluss der Vereinbarung getroffen hätten, wenn sie die Auslegungs- oder Ergänzungsbedürftigkeit gekannt hätten.

Anlage 1 (zu § 1):

Die Sicherstellung des dauerhaften länderübergreifenden Betriebs und der bedarfsorientierten Weiterentwicklung der länderübergreifenden Nutzung der Austauschplattform und Nutzeroberfläche SHAPTH einschließlich des geltenden XÖV-Standards „XWasser“ umfasst insbesondere:

Betrieb

- Bereitstellung der Anwendung in den erforderlichen Betriebsumgebungen
- Gewährleistung eines IT-Betriebes entsprechend der Anforderungen der Schutzbedarfsfeststellung. Die Schutzbedarfsfeststellung legt folgenden Schutzbedarf fest:
 - Vertraulichkeit: normal
 - Integrität: normal
 - Verfügbarkeit: normal
- Einhaltung der Datenschutzgrundsätze nach Artikel 5 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und deren Sicherstellung durch geeignete technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nach Artikel 32 DSGVO sowie durch „privacy by design“/privacy by default“
- Bereitstellung der jeweils aktuellen Kategorien von personenbezogenen Daten zum Führen eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten gemäß Artikel 30 DSGVO
- Laufende Bereitstellung der relevanten technischen und fachlichen Informationen für die Nutzung von SHAPTH/XWasser an die beteiligten Endanwender und Entwickler von Fachsoftware
- Bereitstellung eines technischen und fachlichen Nutzer-Supports (First- und Second-Level)
- Laufende Pflege und Wartung der Austauschplattform und des Datenstandards einschließlich Aktualisierungen und Fehlerbehebungen

Weiterentwicklung

- Identifikation und systematische Sammlung von Änderungsanforderungen und Vorbereitung von Priorisierungsentscheidungen durch den Steuerungskreis inklusive Kostenschätzung
- Technische Realisierung, Test, Abnahme und Inbetriebnahme priorisierter Anforderungen
- Pflege der fachlichen Struktur des XWasser-Datenmodells einschließlich der Inhalte von Codelisten

- Planung und Festlegen fachlicher Inhalte sowie die Kommunikation von Releaseschleifen

vertreten durch

(Datum, Unterschrift)

**Geschäftsordnung
des Steuerungskreises
erlassen auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 des Verwaltungsabkommens für den
gemeinsamen Betrieb und der Weiterentwicklung von SHAPTH
(KoopSHAPTH-XWasser)**

§ 1 Gegenstand

Diese Geschäftsordnung regelt die Organisation und die Verfahrensabläufe des Steuerungskreises zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 3 Abs. 1 der KoopSHAPTH-XWasser.

§ 2 Mitglieder

(1) Der Steuerungskreis besteht aus jeweils [mindestens] einer Vertreterin oder eines Vertreters jeder am SHAPTH-Verbund beteiligten Partei.

(2) ¹Mit Zustimmung des Vorsitzlandes können Gäste zur Beratung des Steuerungskreises an den Sitzungen teilnehmen. ²Sie haben kein Stimmrecht.

(3) Die Mitgliedschaft im Steuerungskreis ist nicht auf Dritte übertragbar.

§ 3 Vorsitzland und Geschäftsführung

Die Parteien wählen aus ihrer Mitte ein Vorsitzland für die Dauer von jeweils zwei Kalenderjahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Sollte die Wahl eines Vorsitzlandes aus dem Kreis der Mitglieder nicht zu Stande kommen, bestimmt die LAUG das Vorsitzland. Dem Vorsitz obliegt die Geschäftsführung des Steuerungskreises.

§ 4 Sitzungen

(1) ¹Das Vorsitzland beruft mindestens einmal jährlich eine ordentliche Sitzung des Steuerungskreises ein. ²Die Sitzungstermine sind in der Regel mindestens acht Wochen im Voraus festzulegen und den Beteiligten bekannt zu geben.

(2) ¹Die Vorbereitung der Sitzungen, insbesondere die Aufstellung der Tagesordnung, obliegt dem Vorsitzland. ²Den Mitgliedern und den geladenen Gästen soll in der Regel spätestens sechs Wochen vor dem Sitzungstermin Gelegenheit gegeben werden, Vorschläge zur Tagesordnung einzureichen. ³Das Vorsitzland stimmt die Vorschläge zur Tagesordnung mit dem Digitalzentrum Wasser ab. ⁴Die Einladung einschließlich eines Tagesordnungsvorschlages und etwaige Beratungsunterlagen soll durch das Vorsitzland in

der Regel spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich oder elektronisch übermittelt werden.

(3) ¹In dringenden Fällen kann das Vorsitzland eine außerordentliche Sitzung des Steuerungskreises einberufen. ²Die Einladung ist den Mitgliedern und den geladenen Gästen spätestens zwei Werktage vor dem Sitzungstermin in schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.

(4) ¹Die Sitzungen des Steuerungskreises finden in digitaler Form oder in Präsenz statt. ²Sie sind nicht öffentlich.

§ 5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) ¹Der Steuerungskreis ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. ²Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme.

(2) ¹Die Mitglieder des Steuerungskreises wirken bei der Beschlussfassung auf eine einvernehmliche Entscheidung hin. ²Kann diese nicht erzielt werden, beschließt der Steuerungskreis mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltungen sind zulässig und stehen einer Beschlussfassung nicht entgegen. ⁴Die Belange von § 3 Absatz 4 KoopSHAPTH-XWasser bleiben unberührt.

(3) ¹Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. ²Die Stimmen sind innerhalb der in der Beschlussvorlage gesetzten Frist schriftlich oder elektronisch abzugeben. ³Die Beschlussvorlage soll den stimmberechtigten Mitgliedern in der Regel mindestens drei Wochen vor Ablauf der Abstimmungsfrist übermittelt werden. ⁴In dringenden Fällen kann die Abstimmungsfrist angemessen verkürzt werden.

(4) Die Mitglieder fördern im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die Umsetzung der gefassten Beschlüsse.

§ 6 Niederschrift über die Sitzungen

(1) Über jede Sitzung wird ein Protokoll erstellt, das die Teilnehmer, die Tagesordnung, die wesentlichen Erörterungen sowie den Inhalt und das Abstimmungsergebnis der gefassten Beschlüsse dokumentiert.

(2) ¹Das Vorsitzland hat den Entwurf des Protokolls zeitnah, in der Regel jedoch spätestens sechs Wochen nach der Sitzung, in schriftlich oder elektronisch an die Länder zu übermitteln. ²Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach der Übermittlung des Protokolls keine Anmerkungen oder Einwände eingegangen sind. ³Werden Anmerkungen oder Einwänden übermittelt, hat das Vorsitzland eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. ⁴Kann eine solche nicht erzielt werden, ist der strittige Punkt in der nächsten

Sitzung des Steuerungskreises zur Beratung und gegebenenfalls zur Entscheidung anzusetzen.

§ 7 Schlussvorschriften

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit der einstimmigen Verabschiedung durch die in § 2 Abs. 1 genannten Mitglieder in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit, es sei denn, sie wird entsprechend geändert oder aufgehoben.

(2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der einstimmigen Beschlussfassung durch den Steuerungskreis.

Stadt, den xx.xx.20xx